

Hauptsatzung des Kreises Soest vom 30. Oktober 2015

Der Kreistag des Kreises Soest hat am 29. Oktober 2015 aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Grundlagen

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Gleichstellungsbeauftragte
- § 5 Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

Zweiter Teil:

Kreistag, Ausschüsse des Kreistages

- § 6 Anzahl der Kreistagsmitglieder
- § 7 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 8 Kreisausschuss
- § 9 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner
- § 12 Akteneinsicht
- § 13 Anregungen und Beschwerden
- § 14 Bürgerentscheid
- § 15 Aufwandsentschädigungen
- § 16 Verdienstausschlag
- § 17 Verträge

Dritter Teil:

Allgemeiner Vertreter der Landrätin, Bedienstete

- § 18 Allgemeiner Vertreter der Landrätin
- § 19 Personalangelegenheiten

Vierter Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen

- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung

Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

- § 21 In-Kraft-Treten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Soest“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Soest.
- (3) Das Gebiet des Kreises Soest besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Anröchte
 2. Bad Sassendorf
 3. Ense
 4. Stadt Erwitte
 5. Stadt Geseke
 6. Lippetal
 7. Stadt Lippstadt
 8. Möhnesee
 9. Stadt Rüthen
 10. Stadt Soest
 11. Stadt Warstein
 12. Welter
 13. Stadt Werl
 14. Wickede (Ruhr)

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Dem Kreis ist mit Urkunde des Innenministers NRW vom 26. Mai 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: Das Wappen des Kreises Soest zeigt auf weißem Feld in einem gespaltenen Schilde vorn den senkrechten roten Soester Schlüssel und hinten das durchgehend schwarze Kreuz von Kurköln, geschmückt von der roten, fünfblättrigen Lipperose mit goldenem Butzen und goldenen Kelchblättern.
- (2) Dem Kreis ist ferner mit Urkunde des Innenministers NRW vom 26. Mai 1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: In der Mitte einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 begleitenden Bahn das Wappen des Kreises.
- (3) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (4) Abdrucke des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 3 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Dies gilt nicht für die Gleichstellungsbeauftragte (§ 4).

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Landrätin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Umsetzung des Artikels 3 Grundgesetz, des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und des Frauenförderplans

der Kreisverwaltung Soest mit. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Die Gleichstellungsbeauftragte hat fachliche Weisungsfreiheit. Zu ihren Aufgaben gehören auch Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(3) Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte der Gleichstellungsbeauftragten. Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel und Informationen erhält und dass ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

(4) Die Landrätin übersendet der Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 3 Absatz 3 KrO NRW oder nach Absatz 2 berühren, kann die Gleichstellungsbeauftragte von der Landrätin die Übersendung einer Ausfertigung der hierzu vorhandenen Sitzungsvorlagen verlangen.

§ 5 Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Soest bestellt der Kreistag einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

(2) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte hat den Kreistag, die weiteren Ausschüsse und Gremien sowie die Verwaltung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken.

(3) Eine Koordination der Aufgaben zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung erfolgt durch die Kreisverwaltung.

(4) Näheres regelt die Landrätin in einer Richtlinie.

Zweiter Teil: Kreistag, Ausschüsse des Kreistages

§ 6 Anzahl der Kreistagsmitglieder

Die Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter wird auf 56 festgelegt; davon die Hälfte in Wahlbezirken.

§ 7 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

(1) Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 8 Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt die Landrätin nicht mit.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seiner Vorsitzenden fest.

§9 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

(1) Der Kreisausschuss ist für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

- a) Vergaben
 - bei Aufträgen im Tiefbau (Straßen-, Wasser- und Kulturbau) ab einem geschätzten Auftragswert von über 250.000 Euro (exkl. MwSt.)
 - bei Aufträgen im Hochbau ab einem geschätzten Auftragswert von über 120.000 Euro (exkl. MwSt.)
 - für sonstige Lieferungen und Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.)
- b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.)
- c) Sonstiger Vermögenserwerb von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.)
- d) Sonstige Vermögensaufwendungen von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.).

Eine gesonderte Entscheidung über den Zuschlag ist entbehrlich, wenn der Kreisausschuss bereits einen Beschluss über die Einleitung eines Vergabeverfahrens und das Treffen der Vergabeentscheidung durch die Verwaltung zugunsten des wirtschaftlichsten Angebotes gefasst hat. In diesen Fällen ist der Kreisausschuss lediglich nachträglich über die erfolgte Auftragsvergabe zu unterrichten.

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs.1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die gewählten stellvertretenden Mitglieder können innerhalb des Ausschusses jedes ordentliche Mitglied derselben Fraktion vertreten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wenn diese Vertretungsmöglichkeit ausgeschöpft ist, können alle Kreistagsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(5) Im Übrigen finden gemäß § 41 (4) KrO NRW auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und ihre Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner

(1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).

(2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann (§ 28 KrO NRW, § 16 KorruptionsbG). Die Auskunft erstreckt sich

1. auf ausgeübten Beruf und Beraterverträge
 - 1.1. bei abhängig Erwerbstätigen auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber,
 - 1.2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
2. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, sowie in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
3. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen und deren Kapital- und Grundvermögen,
4. auf Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Änderungen sind der Landrätin unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Angaben zum Namen, zur Anschrift, dem ausgeübten Beruf und Beraterverträgen sowie den oben genannten Mitgliedschaften und Funktionen können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Auf der Internetseite des Kreises erfolgt jährlich ein Hinweis, in welchem Büro die Einsichtnahme möglich ist. Die sonstigen Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 12 Akteneinsicht

(1) Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

(2) Personen, bei denen ein Ausschlussgrund im Sinne des § 28 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW vorliegt, darf keine Akteneinsicht gemäß § 26 Abs. 2 KrO NRW gewährt werden.

(3) Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

§ 13 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fallen, sind von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn

1. ihr Inhalt einen Strafbestand erfüllt oder
2. sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
3. das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin unterrichtet den Petenten über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 14 Bürgerentscheid

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens, über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.

(2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(3) Näheres ist in der Satzung des Kreises Soest zur Durchführung von Bürgerentscheiden geregelt.

§ 15 Aufwandsentschädigungen

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse sowie der Fraktionen und ihrer Arbeitskreise ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 und Absatz 2 wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern auf Beschluss des Kreistages auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages zugrunde liegt. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen für 25 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes vollständig erstattet; bei außerhalb des Kreisgebiets stattfindenden Fraktionssitzungen erfolgt eine Entschädigung für die Wegstrecke bis zur Kreisgrenze. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (6) Dienstreisen werden von der Landrätin genehmigt. Für alle mit der Wahrnehmung der üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken. Auch für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger, die als Vertreter des Kreises in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von jur. Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden oder in Vorstände, Aufsichtsräte und gleichartige Organe bestellt werden, gilt für die Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte des Kreises eine Genehmigung generell als erteilt, soweit sich die Dienstreisen auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (7) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Absatz 1 Nr. 3-7 und Absatz 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

(8) Die Stellvertreter der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 16 Verdienstaussfall

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (zum Beispiel Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

(2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10 Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 35 Euro je Stunde

(4) Selbständige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 35 Euro pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10 Euro pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Der Verdienstaussfall beträgt höchstens 160 Euro pro Tag und die Regelstundensätze für haushaltsführende Personen höchstens 80 Euro pro Tag.

(7) Nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8 Euro erstattet.

§ 17 Verträge

Die in § 26 Absatz 1 Buchstabe q KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit sie nicht nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Dies gilt bei Ausschreibungen jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird.
2. Verträge mit der Landrätin, ihrem allgemeinen Vertreter sowie den Dezernatsleitungen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Dritter Teil: Allgemeiner Vertreter der Landrätin, Bedienstete

§ 18 Allgemeiner Vertreter der Landrätin

Der allgemeine Vertreter der Landrätin wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er trägt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor.

§ 19 Personalangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf die Landrätin übertragen.

(2) Über die Einstellung bzw. Übernahme von Beamten (im Wege der Versetzung) für die Position einer Dezernatsleitung bzw. Abteilungsleitung entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin. Gleiches gilt für die unbefristete Einstellung vergleichbarer Tarifbeschäftigter. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Landrätin.

(3) Ämter mit leitender Funktion (§ 22 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LBG NRW) werden nach Maßgabe des § 22 LBG NRW auf Probe übertragen.

(4) Entscheidungen nach §§ 68 Nr. 2 und 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes trifft die Landrätin.

(5) Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter an den Schulen des Kreises Soest trifft der Kreisausschuss.

**Vierter Teil:
Öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen**

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung

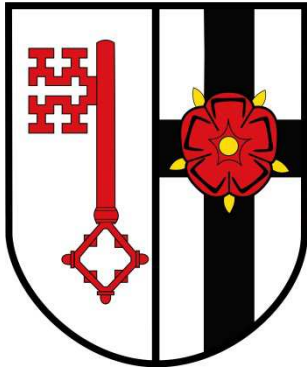
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises Soest, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Regel im „Amtsblatt für den Kreis Soest“ vollzogen. Für die Bekanntmachung von Ausschreibungen gelten die vergaberechtlichen Vorschriften.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus, durch Flugblätter oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Ist durch besondere gesetzliche Vorschrift die Veröffentlichung in einer Tageszeitung vorgeschrieben, so wird diese – soweit sie nur für einen gemeindlichen Bereich bestimmt ist – in den in dieser Gemeinde erscheinenden Tageszeitungen mit lokalbezogener Ortsausgabe verkündet. Eine Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 erfolgt in den Tageszeitungen „Soester / Werler / Warsteiner Anzeiger“, „Der Patriot“ oder „Westfalenpost“.
- (4) Bei öffentlicher Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz ist das zuzustellende Schriftstück an der Bekanntmachungstafel vor dem Eingangsbereich des Kreisverwaltungsgebäudes in Soest, Hoher Weg 1-3, auszuhängen. Der Aushang erfolgt für die Dauer von zwei Wochen. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von den zuständigen Bediensteten der Kreisverwaltung auf dem Schriftstück zu vermerken. Darüber hinaus wird auf der Internetseite des Kreises Soest auf den Aushang hingewiesen.

**Fünfter Teil:
Schlussbestimmungen**

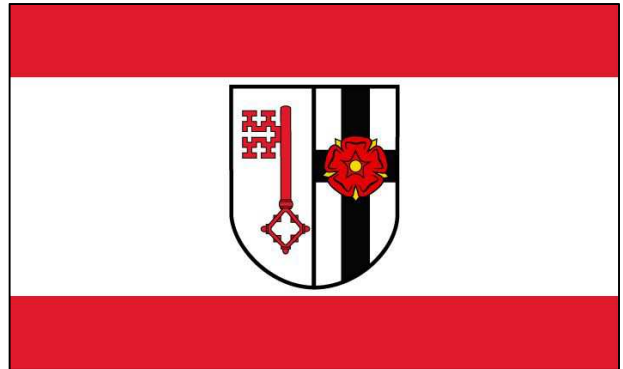
§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Soest vom 31. Oktober 2014 außer Kraft.

Anlage 1 - Kreiswappen



Anlage 2 - Flagge



Anlage 3 - Siegel



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 30. Oktober 2015

Eva Irrgang
Landrätin